

Amtsgericht Dillingen a.d. Donau

Az.: 2 C 635/14



IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN

27. MRZ. 2015

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2026/14

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Dillingen a.d. Donau durch die Richterin am Amtsgericht Tappeiner am 23.03.2015 auf Grund des Sachstands vom 11.03.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 71,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.12.2014 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 71,40 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht aus abgetretenem Recht Fahrtkosten geltend, die er im Rahmen einer Begutachtung nach einem Verkehrsunfall dem Geschädigten in Rechnung gestellt hatte und deren Bezahlung die zu 100 % eintrittspflichtige Beklagte als unangemessen verweigerte.

Am 29.4.2014 ereignete sich in Dillingen ein Verkehrsunfall. Der Geschädigte [REDACTED] wohnt in Dillingen und das beschädigte Fahrzeug wurde vom Kläger in Dillingen besichtigt.

Der Kläger rechnete 60 € Fahrtkosten bei einem Kilometersatz von 1 € ab.

Der Kläger hat 2 Standorte, nämlich einen in Ulm (einfache Entfernung zum Besichtigungsort 64,5 km) und einen in Laichingen (einfache Entfernung zum Besichtigungsort 80,4 km). Der Bearbeiter des Gutachtens war Herr [REDACTED], der von Bubesheim aus zum Besichtigungsort fuhr (einfache Entfernung 30,8 km). In der Rechnung wurde eine Fahrtstrecke von 60 km für Hin- und Rückfahrt abgerechnet.

Der Kläger ist ein von der IHK Ulm öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Kfz-Schäden und Bewertung. Im Sachverständigenverzeichnis der IHK befindet sich lediglich ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Sachgebiet Kfz-Schaden und Bewertung fahrtkostenmäßig näher am Geschädigten, nämlich der Sachverständige [REDACTED] aus Lauingen. Weitere 3 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige befinden sich in einer Entfernung von 37,7 bis zu 55,2 km vom Besichtigungsort entfernt.

Der Kläger ist der Meinung, daß eine Abrechnung pro Kilometer zu 1 € angemessen sei. Auch sei dem Geschädigten nicht vorzuwerfen, daß er nicht den örtlich näheren Sachverständigen beauftragt habe, sondern sich für den sehr erfahrenen und bekannten Kläger entschieden habe.

Der Kläger beantragt,

wie entschieden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, daß der Geschädigte einen ortsnahen Sachverständigen hätte beauftragen müssen und die Abrechnung mit 1 € pro Kilometer unangemessen überhöht sei.

Bezüglich des weiteren Sachvortrags beider Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Die Abrechnung zu 1 € pro Kilometer ist für einen Sachverständigen nicht überhöht.

Im Rahmen der Gutachtenserstattung muß berücksichtigt werden, daß während der Fahrzeiten der Sachverständige auch keine höher dotierten, qualifizierten Aufgaben erledigen kann und somit während der Fahrzeit wertvolle Arbeitszeit verloren geht. So kann es bei Privatgutachten auch vorkommen, daß Fahrzeiten zu den üblichen Stundensätzen abgerechnet werden. Im vorliegenden Fall wurden lediglich Kilometersätze abgerechnet, die somit angemessen sind. Unabhängig davon, könnte es der Laie niemals vorweg erkennen, ob der Sachverständige angemessene Kilometersätze abrechnet oder nicht. Dem Geschädigten könnte in diesem Zusammenhang keinesfalls der Vorwurf der Schadensminderungspflicht entgegengehalten werden.

Genausowenig kann es dem Geschädigten als Auswahlverschulden oder Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht angelastet werden, wenn er im ländlichen Raum nicht den einzigen ortsnaheren öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen beauftragt, sondern ein größeres Einzugsgebiet dahingehend durchforstet, ob ihm ein Sachverständiger mit gutem Ruf empfohlen wird. Der Kläger hatte bürointern auch die Möglichkeit einen ortsnahen Mitarbeiter zum Geschädigten zu schicken, so daß sich die Fahrkostenerstattung effektiv auf einen strittigen Betrag von 48 € netto bezieht. Die Beklagte hat keinerlei Fahrtkosten erstattet und hätte zumindest beim einzigen ortsnahen öffentlich vereidigten Sachverständigen 12 € netto bezahlen müssen. Hier wird auch in der Gesamtschau deutlich, daß keinesfall ein Unterschiedsbetrag von 48 € netto ein

so offensichtliches Mißverhältnis darstellen könnte, daß dem Geschädigten daraus ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vorgeworfen werden könnte.

Aus diesem Grund sind Streitigkeiten bezüglich der Fahrtkosten auch grundsätzlich nicht geeignet für richtungsweisende Urteile und eine nähere Ausgestaltung der Schadensminderungspflicht. Vom Geschädigten kann in keinem Fall verlangt werden, daß er vorab die Komponenten der Gutachterrechnung abfragt und verschiedene Angebote einholt. Auch kann ein Geschädigter im ländlichen Raum nicht gezwungen sein, den einzigen öffentlich bestellten Sachverständigen zu beauftragen ohne Rücksicht auf sonstige Auswahlkriterien. Gerade bei Verkehrsunfällen kommt es auch auf die Erreichbarkeit und die Qualität der Büroorganisation an und es muß dem Geschädigten erlaubt sein, einen Sachverständigen seines Vertrauens hinzuzuziehen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO

und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Augsburg
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Dillingen a.d. Donau
St.-Ulrichs-Platz 3
89407 Dillingen a. d. Donau

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Tappeiner
Richterin am Amtsgericht